

# **Statuten**

## **Verein Gewerbeschau Thalwil**

# Inhaltsverzeichnis

1.	<u>NAME UND SITZ</u> .....	3
2.	<u>ZIEL UND ZWECK</u> .....	3
3.	<u>MITTEL</u> .....	3
3.1	MITGLIEDERBEITRÄGE .....	3
3.2	FREIWILLIGE ZUWENDUNGEN .....	3
3.3	ERTRÄGE AUS LEISTUNGSVEREINBARUNGEN .....	3
3.4	SPENDEN UND ZUWENDUNGEN ALLER ART .....	3
4.	<u>MITGLIEDSCHAFT</u> .....	4
4.1	ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT .....	4
4.2	AUSTRITT UND AUSSCHLUSS.....	4
5.	<u>ORGANE DES VEREINS</u> .....	4
6.	<u>DIE GENERALVERSAMMLUNG</u> .....	5
7.	<u>DER VORSTAND</u> .....	6
8.	<u>DIE REVISIONSSTELLE</u> .....	7
9.	<u>ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG</u> .....	7
10.	<u>HAFTUNG</u> .....	7
11.	<u>AUFLÖSUNG DES VEREINS</u> .....	7
12.	<u>INKRAFTTRETEN</u> .....	7

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Gewerbeschau Thalwil“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in *Thalwil*. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Vorbereitung, Organisation und Durchführung einer Gewerbeausstellung für die Gemeinde Thalwil. Es wird eine Plattform für die Unternehmungen im Gemeindegebiet und angrenzende Gemeinden und dem Bezirk geboten, um sich in einem entsprechenden Umfang zu präsentieren und die Bekanntheit zu steigern.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

### 3.1 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag beträgt 25.00 CHF und wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt. Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

### 3.2 Freiwillige Zuwendungen

Der Verein erhält für die Durchführung einer Gewerbeausstellung von unterschiedlichen Organisationen und Institutionen Finanzmittel.

### 3.3 Erträge aus Leistungsvereinbarungen

Der Verein erhält zur Kostendeckung von den Ausstellern an einer Gewerbeausstellung Beiträge. Diese werden ausschliesslich für die Gewerbeausstellung und damit verbundene Arbeiten verwendet.

### 3.4 Spenden und Zuwendungen aller Art

Der Verein kann Spenden und Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Jedes Mitglied (natürliche Person) hat Stimmrecht. Für eine juristische Person muss das Stimmrecht von einer natürlichen Person wahrgenommen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 4.1 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### 4.2 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Anhörung kann auf Wunsch des Mitgliedes durchgeführt werden.

## 5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 6. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal eines Kalenderjahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Das heisst, ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Statutenänderungen und Auflösung des Vereines benötigen die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussverzeichnis abzufassen.

## 7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Organisationskomitees) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat
- d) (weitere)

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## 8. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## 9. Zeichnungsberechtigung

Für die Mitglieder des Vorstandes wird Einzelunterschrift vereinbart.

## 10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Haftung ist über die Höhe des Jahresbeitrags hinaus ebenfalls ausgeschlossen.

## 11. Auflösung des Vereins

Nehmen weniger als [erforderliches Quorum] aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an Handwerk- und Gewerbeverein Thalwil. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17.09.2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Thalwil, 17. September 2019  
Ort, Datum

Präsident:



---

Protokollführer:



---